

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR ARBEIT, JUGEND UND SOZIALES

AMT FÜR ARBEITSSCHUTZ

TECHNISCHE AUFSICHT

Gesch.-Z.: AS 42 ~~3~~ ACEP 3

(Bei Beantwortung bitte angeben)

Hamburg, 21.01.1985

Fernsprecher: 29188 - 3229 (Durchwahl)

Behördenetz: 9.63.

1-ku-27

Sitz: Adolph-Schönfelder-Straße 5 - 2000 Hamburg 76

Genehmigung
eines Programmes der laufenden Überprüfung

ACEP - D - HH - 3

Hiermit wird der Firma

Hapag-Lloyd AG
Ballindamm 25
2000 Hamburg 1

das vorgelegte Programm der laufenden Überprüfung i. S. der Anlage I, Regel 2 Abs. 3 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) in der Fassung der Änderung vom 10. November 1984 (BGBI. 1984 S. 958) genehmigt.

Grundlage der Überprüfung sind die Kriterien des "Container M + R - Handbuches" der Hapag-Lloyd AG.

Firma Hapag-Lloyd AG ist berechtigt, auf den von ihr zu überprüfenden Containern die Kennzeichnung

ACEP - D - HH - 3

in Zeile 9 des CSC-Sicherheits-Zulassungsschildes oder als Aufkleber unmittelbar neben dem CSC-Sicherheits-Zulassungsschild anzubringen.

Nebenbestimmungen:

Wird das Überprüfungsprogramm in wesentlichen Punkten geändert oder durch ein anderes ersetzt, ist es zur erneuten Überprüfung der ACEP-Genehmigung vorzulegen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Reparatur beschädigter Container ist bei Vergabe von Reparatur- und Wartungsaufträgen ein Abdruck dieser ACEP-Genehmigung dem Reparaturbetrieb zu übergeben. Mit der Reparatur sind nur qualifizierte Fachbetriebe zu beauftragen.

Ohnrich